

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, erlässt der Markt Nandlstadt folgende

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

vom 26. Juli 2019

I. Allgemeines

**§ 1
Gebührenpflicht**

Der Markt Nandlstadt erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend zum 1. eines Monats.

- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Nandlstadt eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit dem Markt Nandlstadt vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt. Fortbildungstage und streikbedingte Schließungen zählen nicht zu diesen Schließzeiten.
- (3) Wird die gebuchte Zeit überzogen (§ 11 Abs. 7 der Kindertageseinrichtungssatzung), behält sich der Markt Nandlstadt vor, die nächsthöhere Gebühr zu verrechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:
- a) für Kinder unter drei Jahren
- | | |
|---|-------------|
| • bei einer Buchungszeit von 4 Stunden | 191,00 Euro |
| • bei einer Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden | 231,00 Euro |
| • bei einer Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden | 275,00 Euro |
| • bei einer Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden | 316,00 Euro |
| • bei einer Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden | 355,00 Euro |
| • bei einer Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden | 397,00 Euro |
- b) ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet
- | | |
|---|-------------|
| • bei einer Buchungszeit von 4 Stunden | 87,00 Euro |
| • bei einer Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden | 105,00 Euro |
| • bei einer Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden | 125,00 Euro |
| • bei einer Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden | 144,00 Euro |
| • bei einer Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden | 161,00 Euro |
| • bei einer Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden | 181,00 Euro |

- (2) Besuchen mehrere Kinder derselben Familie („Geschwisterkinder“) gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr für das zweitälteste Kind auf 65 vom Hundert und für das älteste Kind auf 40 vom Hundert ermäßigt. Die ermäßigte Benutzungsgebühr wird auf volle Euro abgerundet. Für das vierte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5,00 Euro mit der ersten Monatsgebühr erhoben. Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 3,00 Euro erhoben.
- (4) Für die Anschaffung von Spielmaterial wird ein Spielgeld in Höhe von monatlich 5,00 Euro erhoben.
- (5) Für die Ferienbetreuung im August wird im Bereich Kindergarten pro gebuchter Ferienwoche jeweils $\frac{1}{4}$ der monatlichen Benutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 b) erhoben. Die Feriengebühr wird mit der Zusage durch den Markt Nandlstadt fällig und ist spätestens bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres zu begleichen.

§ 7 Verpflegung

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungsdauer ein Verpflegungsgeld (Essens- und Getränkegeld) zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Je Monat wird in den Kindergartengruppen ein Getränkegeld erhoben. Dieses beträgt bei einer Buchungszeit
 - a) bis 4 Stunden 2,50 Euro
 - b) über 4 Stunden 3,00 Euro.
- (3) Als Essensgeld für das Mittagessen ist eine Gebühr in Höhe von 2,50 Euro je Mittagessen in der Korbinian-Kindertagesstätte bzw. eine Gebühr in Höhe von 3,40 Euro je Mittagessen im Johannes-Kindergarten zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt im Folgemonat anhand der Anwesenheits- bzw. Teilnahmelisten.
- (4) In der Kinderkrippe wird zusätzlich eine Frühstückspauschale in Höhe von monatlich 12,00 Euro erhoben. Diese beinhaltet auch das Getränkegeld für die gesamte Buchungszeit.

§ 8 Gebührenermäßigungen

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB VIII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung erfolgt beim Landratsamt Freising, die Antragsprüfung erfolgt durch das Amt für Jugend und Familie Freising.

- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern in voller Höhe zu entrichten.

§ 9 Beitragsentlastung

- (1) Ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 b) um den in Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) genannten Betrag - derzeit 100 Euro monatlich - reduziert. Ist die zu entrichtende Gebühr niedriger als diese Förderung, wird die Differenz nicht an die Gebührenschuldner ausbezahlt.
- (2) Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 03.08.2006, zuletzt geändert am 16.06.2016, außer Kraft.

Nandlstadt, den 26.07.2019

Jakob Hartl
Erster Bürgermeister